

# Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Ellerbach im Kreis Paderborn das mit Verordnung vom 04. März 2009 festgesetzte Überschwemmungsgebiet überarbeitet und plant die geänderte Ausweisung durch eine Rechtsverordnung neu festzusetzen. Die preußische Überschwemmungsgebietsverordnung Ellerbach vom 20. August 1910 und die ordnungsbehördliche Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ellerbaches im Kreis Paderborn vom 16. Februar 2004 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der Unterlagen des geänderten Überschwemmungsgebietes zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über die Ausweisung und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Altenbeken, FB 4 – Bauen und Planen, Zimmer E7, Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken, in der Zeit vom

## **08. April bis einschließlich 07. Juni 2021**

aus und kann, unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen (mindestens Abstand, Masken, Handschuhe, Desinfektion) nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05255/1200-64 (Frau Puschmann E-Mail: [laureen.puschmann@altenbeken.de](mailto:laureen.puschmann@altenbeken.de)) eingesehen werden.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link **[www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de)** und dem Suchbegriff „Auslegung Ellerbach“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **21. Juni 2021** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) bei der Gemeinde Altenbeken, Der Bürgermeister, Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold unter Angabe des Überschwemmungsgebietes schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung weitergeleitet. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese neben dem Vornamen und Nachnamen auch die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden beinhalten.